

Workshop:

Interne und externe Vernetzung in der Schulsozialarbeit

im Rahmen der **Bildungskonferenz 2019 des Kreises Lippe**
am 17. Mai 2019

Veronika Spogis
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Fachberaterin für die Kooperation von
Jugendhilfe und Schule und Schulsozialarbeit



1. Grundlagen für die Vernetzung / Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Gesetzliche Grundlagen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule in NRW:

- Jugendhilfe:
 - § 81 SGB VIII
 - § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW
- Schule:
 - § 5 und § 9 Schulgesetz NRW



Inhalte

1. Grundlagen für die Vernetzung / Kooperation von Jugendhilfe und Schule
2. Interne Vernetzung der Schulsozialarbeit
3. Externe Vernetzung der Schulsozialarbeit
4. Vernetzung der Schulsozialarbeit untereinander und insgesamt
5. Stolpersteine bei der Vernetzung und Kooperation
6. Gelingensbedingungen für die Vernetzung und Kooperation



2

1. Grundlagen für die Vernetzung / Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

§ 81 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit
 1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
 2. ...zusammenzuarbeiten



1. Grundlagen für die Vernetzung / Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW

§ 7 Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen **zusammenwirken**. Sie sollen sich insbesondere bei **schulbezogenen Angeboten** der Jugendhilfe abstimmen.
- (2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die **Einrichtung der erforderlichen Strukturen**. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine **sozialräumliche** pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.
- (3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer **integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung** ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.



1. Grundlagen für die Vernetzung / Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Auftrag der Schulsozialarbeit

Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW – RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.01.2008:

4.1

Fachkräfte für Schulsozialarbeit steuern die Kooperation mit bildungsrelevanten außerschulischen Partnern und vertreten die Schule in Netzwerken mit außerschulischen Partnern im Sozialraum der Schule und im Lebensraum der Kinder und Jugendlichen.



1. Grundlagen für die Vernetzung / Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Schulgesetz NRW

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

- (1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.
- (2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen.

§ 9 Ganztagschule, Ergänzende Angebote, Offene Ganztagschule

- (3) Der Schulträger kann mit Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe und anderen Einrichtungen, die Bildung und Erziehung fördern, eine weitergehende Zusammenarbeit vereinbaren, um außerunterrichtliche Angebote vorzuhalten (Offene Ganztagschule)...



1. Grundlagen für die Vernetzung / Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Fachliche Gründe:

Zusammenführen von formaler, nonformaler und informeller Bildung

Schule entwickelt sich immer mehr zum Lebensraum von Kindern und Jugendlichen (Ganztagsangebote)

Bündelung von Ressourcen für die gleiche Zielgruppe aufgrund zunehmend schwieriger wirtschaftlicher Situation

Langjährige professionelle Erfahrungen bündeln

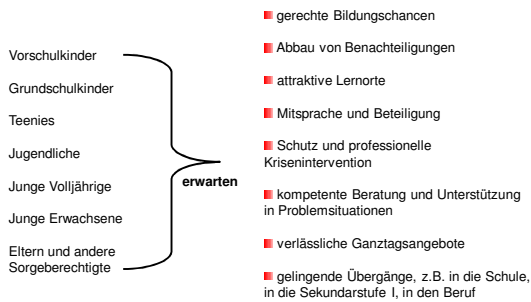
Beide haben gleichermaßen mit zunehmender Komplexität der Problemlagen wachsende Schwierigkeiten, ihrem jeweiligen Auftrag gerecht zu werden.



1. Grundlagen für die Vernetzung von Jugendhilfe und Schule

Fachliche Gründe:

Gemeinsame Zielgruppen und ihre Erwartungen



2. Interne Vernetzung der Schulsozialarbeit

Beratungsnetzwerk intern - Vorteile

- Multiprofessionalität im System Schule nutzen
- Verteilung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten
- Gegenseitige Entlastung
- Zielgerichtete Unterstützung
- Zielgerichtete Qualifikation
- Wichtig: Klarheit, wer was macht

(Quelle: Stadt Dortmund)



2. Interne Vernetzung der Schulsozialarbeit

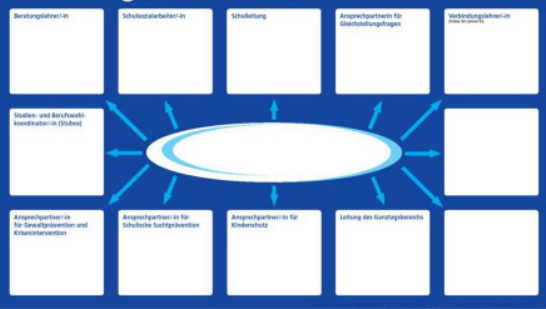
Wer sind die innerschulischen Akteure ?

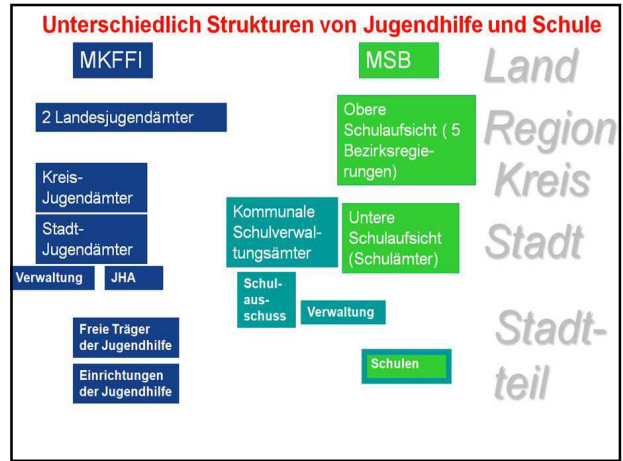


2. Interne Vernetzung der Schulsozialarbeit

Beispiel: Vorlage für Beratungsnetzwerke an Dortmunder Schulen

Beratungsnetzwerk an unserer Schule





- ### 4. Vernetzung der Schulsozialarbeit untereinander und insgesamt
- #### Koordinierungsstellen für die Schulsozialarbeit können zuständig sein für:
- Fachberatung für die SchulsozialarbeiterInnen aller Anstellungsträger
 - Angebot von Arbeitskreisen für die Fachkräfte
 - Qualifizierung der Fachkräfte
 - Strukturen & Netzwerke aufbauen mit vielzähligen Kooperationspartnern im Sozialraum.
 - Entwicklung und Umsetzung eines kommunalen / kreisweiten Konzeptes „Schulsozialarbeit“
 - Neue Herausforderungen an Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule und die Rolle der Schulsozialarbeit thematisieren und abklären.
 - In enger Abstimmung mit den verschiedenen Anstellungsträger der Schulsozialarbeit agieren und zwischen diesen koordinieren und moderieren.
 - Qualitätsentwicklung: Evaluation, Berichtswesen.
 - Budget- und Personalverantwortung.
 - Dienst-/Fachaufsicht über Personal.
- LWL**
Für die Menschen. Für Westfalen-Lippe.

4. Vernetzung der Schulsozialarbeit untereinander und insgesamt

Koordinierungsstellen für die Schulsozialarbeit könnten angesiedelt sein:

- beim Jugendamt
- beim gemeinsamen Fachbereich Jugend-Schule
- beim Schulverwaltungsamt
- beim Regionalen Bildungsbüro

5. Stolpersteine für die Vernetzung und Kooperation

Häufige Stolpersteine (2):

- Fehlende ‚Streitkultur‘
- Kooperation nicht auf gleicher Augenhöhe
- Hierarchie zwischen Berufsgruppen
- Reduzierung des Bildungsbegriffs auf schulische Bildung anstatt Gleichgewicht zwischen formaler, non-formale und informeller Bildung
- Keine strukturelle Absicherung der Kooperation
- Kooperation ist auf Leitungsebene und politischer Ebene nicht verankert

5. Stolpersteine bei der Vernetzung und Kooperation

Häufige Stolpersteine (1):

- Unklares Bild vom anderen (Auftrag, Ziele, Handlungsmöglichkeiten, rechtliche Grundlagen)
- Überzogene Erwartungen
- Fehlende gemeinsame Ziele
- Kooperation entsteht in einer Krisensituation
- Unterschiedliche (personelle, finanzielle) Ressourcen, die zur Verfügung gestellt werden
- Gegenseitige schwere Erreichbarkeit
- Gegenseitige Schuldzuschreibungen, Vorurteile und Vorbehalte
- Instrumentalisierung des anderen Partners

6. Gelingensbedingungen für die Vernetzung und Kooperation

Einbeziehung aller Hierarchieebenen:

- Politische Ebene
- Leitungs- / Führungsebenen
- Arbeits- / Handlungsebene

6. Gelingensbedingungen für die Vernetzung und Kooperation

Annäherung erforderlich

- auf der systemischen Ebene
- und**
- auf der persönlichen Ebene



6. Gelingensbedingungen für die Vernetzung und Kooperation

11 K's der Vernetzung

2. Kommunikation

- Sich über Gemeinsamkeiten, gemeinsamen Auftrag und Ziele verständigen
- eigene Ziele benennen und gegenseitig akzeptieren
- Erwartungen benennen und verhandeln
- gemeinsames Bildungsverständnis entwickeln
- über aktuelle Entwicklungen, Änderungen sich gegenseitig informieren
- sich über gegenseitige Erreichbarkeit, Kommunikationswege, Ansprechpartner etc. verständigen
- Kommunikation nicht nur zwischen den Kooperationsbeauftragten, sondern auch Weitergabe von Vereinbarungen, Informationen etc. innerhalb der jeweiligen Systeme



6. Gelingensbedingungen für die Vernetzung und Kooperation

11 K's der Vernetzung

1. Kennen lernen

- Zeit nehmen
- Gegenseitig Auftrag, Möglichkeiten, gesetzl. Grundlagen, Ressourcen etc. vorstellen
- Persönliches Kennen lernen
- regelmäßige Treffen
- Fortbildungen
- Gemeinsame Arbeitskreise
- Gegenseitige Einladung zu Festen, Tagen der offenen Tür
- Betriebsausflug unter Teilnahme von Kooperationspartnern



6. Gelingensbedingungen für die Vernetzung und Kooperation

11 K's der Vernetzung

3. Kooperation

gemeinsam agieren: bei konkreten Maßnahmen in Bezug

- auf die jungen Menschen
- auf die Einbeziehung der Eltern
-

4. Koordination

- eine verlässliche Stelle, die die Aktivitäten und Kommunikation koordiniert
- ggfls. Konfliktmanagement
- Drehscheibenfunktion



6. Gelingensbedingungen für die Vernetzung und Kooperation

11 K's der Vernetzung

5. Kontinuität

- Schaffung von Strukturen innerhalb der Kommune / des Kreise, z.B.:
 - Schule und Jugendhilfe in einem Dezernat
 - regelmäßige gemeinsame Ausschusssitzungen
 - Federführende und koordinierende Kooperationsstellen / Projektgruppen / Personen in der Kommune
 - Bündnis für Erziehung, Runde Tische, sozialräumliche Arbeitskreise
- Regelmäßige Teilnahme von Lehrkräften oder Fachkräften für Schulsozialarbeit an Dienstbesprechungen und themenbezogenen Arbeitskreisen der Jugendhilfe
- Regelmäßige Teilnahme von Leitungs- oder Fachkräften der Jugendhilfe an Schulleiterbesprechungen, Schulkonferenzen
- Regelmäßige Teilnahme von Lehrkräften oder Fachkräften für Schulsozialarbeit an Hilfeplangesprächen nach § 36 SGB VIII
- Persönliche Kontinuität in Arbeitskreisen etc. und gleichzeitig die Kooperation nicht von einer Person abhängig machen



6. Gelingensbedingungen für die Vernetzung und Kooperation

11 K's der Vernetzung (7)

8. Kontraktierung

- Gemeinsame Vereinbarungen schriftlich festhalten
- Regelmäßiges Controlling

9. Konzeptionierung

- Gemeinsam Konzepte (schulintern, kommunal oder kreisweit) erarbeiten und miteinander abstimmen z.B. über
- Schulsozialarbeit – auch schuleigene Konzepte
 - Elternarbeit / Elterneinbeziehung
 - Umgang mit Schulmüdigkeit
 - Wege zum Wachsen der Kooperation



6. Gelingensbedingungen für die Vernetzung und Kooperation

11 K's der Vernetzung

6. Konfliktfähigkeit

- ‚Kultur des fairen, offenen und respektvollen Miteinanderumgehens‘
- Vorurteile, Verärgerungen, Enttäuschungen etc. benennen
- Eigene Interessen benennen und verhandeln können

7. Kleinräumigkeit

- Im Sozialraum Netzwerke und Strukturen aufbauen. Kooperationspartner sind ggfls.:
 - Drogenberatung
 - Jugendgerichtshilfe
 - andere Maßnahmeträger
 - Betriebe



6. Gelingensbedingungen für die Vernetzung und Kooperation

11 K's der Vernetzung

10. Klarheit

klar definierte

- Aufgaben
- Zuständigkeiten
- für Kooperation entstehender Arbeitsaufwand
- zur Verfügung stehende Ressourcen

11. Kultur der Kooperation

- Kultur einer gegenseitigen Wertschätzung schaffen



6. Gelingensbedingungen für die Vernetzung und Kooperation

Außerdem braucht es für die Kooperation und Vernetzung zwischen den Kooperationspartnern:

- Geduld, Gelassenheit und einen langen Atem
- nicht zu hohe Ziele / Erwartungen
- der wirkliche Wille sich selber auf einen Veränderungsprozess einzulassen und Veränderungen zulassen zu können
- Handlungsspielräume für Veränderungen.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Veronika Spogis
LWL-Landesjugendamt Westfalen
Fachberaterin für die Kooperation
von Jugendhilfe und Schule und Schulsozialarbeit

Kontakt:

- 0251 591-3654
- Veronika.spogis@lwl.org
- www.lwl-landesjugendamt.de
- Der Newsletter ‚Schulsozialarbeit‘ des LWL-Landesjugendamtes kann angefordert werden über:
<http://tinyurl.com/3t2yul5>

